

# Dienstvereinbarung über Arbeitskleidung

zwischen der  
Technischen Universität Ilmenau  
und dem  
Personalrat der Technischen Universität Ilmenau

## Präambel

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Bereitstellung von Arbeitskleidung sowie die Verpflichtung zum Tragen, zum Reinigen und zur Pflege derselben für bestimmte Beschäftigtengruppen an der TU Ilmenau.

## § 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für die im Dezernat Gebäude und Technik als Hausmeister und im Fahrdienst beschäftigten Mitarbeiter der TU Ilmenau, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen. Der Geltungsbereich kann auf weitere Beschäftigtengruppen ausgedehnt werden, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht und der Personalrat dem zustimmt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Als Arbeitskleidung gelten Kleidungsstücke, die anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz der privaten Kleidung und zur besseren Kenntlichmachung während der Arbeitszeit getragen werden. Arbeitskleidung hat keine spezifische Schutzfunktion hinsichtlich Unfall- und Gesundheitsgefahren.

## § 3 Beschaffung und Kennzeichnung der Arbeitskleidung

- (1) Die Arbeitskleidung wird den Beschäftigten gemäß § 1 von der Dienststelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung erfolgt ausschließlich durch das Dezernat Gebäude und Technik nach den Angaben der Mitarbeiter und Bestätigung durch den Dezenten.
- (2) An jedem Kleidungsstück wird an geeigneter Stelle ein mit der Kleidung untrennbar verbundenes Logo der TU Ilmenau und ein Namensschild des Trägers angebracht.

## § 4 Eigentum und Tragezeit

- (1) Die durch die Dienststelle beschafften Kleidungsstücke sind Eigentum der TU Ilmenau. Nach Ablauf der Mindesttragezeiten gehen sie in das Eigentum der Beschäftigten über.
- (2) Die Mindesttragezeit der Arbeitskleidung beträgt 2 Jahre. Vor Ablauf der Mindesttragezeit kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine vorzeitige Neubeschaffung erfolgen.

## § 5 Tragepflicht

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke während der Arbeitszeit zu tragen. Bei Büroarbeiten und bei Fahrten mit PKW entfällt die Tragepflicht.

## § 6 Reinigung und Instandhaltung

Die zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke sind von dem Beschäftigten sorgsam zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu halten. Die Reinigung sowie die Beseitigung kleiner Schäden sind von dem Beschäftigten selbst zu übernehmen. Für Schäden und Verluste, die auf Umstände zurückzuführen sind, die der Beschäftigte zu vertreten hat, haftet dieser.

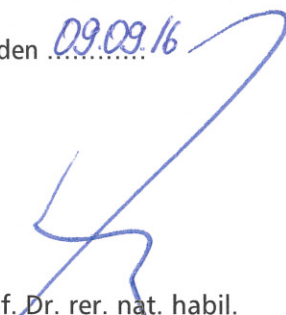
## § 7 Rückgabe und Erwerb

Scheidet ein Beschäftigter vor Ablauf der Mindesttragezeit aus dem Dienst der TU Ilmenau aus oder fallen die Voraussetzungen zum Tragen der zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke weg, hat der Beschäftigte die überlassenen Kleidungsstücke unverzüglich zurückzugeben. Die Dienststelle entscheidet im Einzelfall, ob von der Rückforderung abgesehen wird. Auf Antrag können die zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke gegen Zahlung einer Entschädigung gegebenenfalls unter Auflagen überlassen werden. Die Entschädigung richtet sich anteilmäßig nach der verbleibenden Tragezeit.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Die Beschäftigten sind für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich.
- (3) Spezialvorschriften wie Schwerbehinderten-, Mutterschutz- oder Arbeitsschutzvorschriften haben Vorrang.
- (4) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Eine Nachwirkung von bis zu sechs Monaten wird vereinbart.

Ilmenau, den 09.09.16

  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

  
M. Sc. Marko Hennhöfer  
Vorsitzender des Personalrates